

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung von Eisenbahnüberführungen (Bauwerk B) über die Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Deutz**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.11.2019
Stadtentwicklungsausschuss	05.12.2019

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren der DB Netz AG für die Erneuerung von Eisenbahnüberführungen (Bauwerk B) über die Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Deutz die in der Anlage 3 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Alternative:

keine

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

#### Vorhaben

Die DB Netz AG plant in Köln-Deutz die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße. Es handelt sich hierbei um insgesamt fünf Brückenbauwerke (A bis E), welche aus mehreren Stahlbogenbrücken bestehen, die nacheinander erneuert werden sollen. Die Lage der einzelnen Bauwerke ist auf Seite 9 des als Anlage 2 beigefügten Erläuterungsberichts dargestellt. Das erste Genehmigungsverfahren betraf das Bauwerk C. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Datum vom 22.03.2019 bereits den beantragten Planfeststellungsbeschluss erlassen. Die städtische Stellungnahme hierzu war Gegenstand der Beschlussvorlage 0616/2018, über den Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses wurde mit Mitteilung 1978/2019 berichtet.

Gegenstand des aktuellen Planfeststellungsverfahrens ist nunmehr die Erneuerung des Bauwerks B. Derzeit besteht das Bauwerk B aus einer dreigleisigen Deckbrückenkonstruktion auf Stahlbögen mit Schotterbett und einer lichten Höhe von 5,00 m im Scheitelpunkt und einer lichten Weite von etwa 24,00 m.

Es ist geplant, das aus dem Jahr 1912 stammende Bauwerk B aufgrund seines schlechten baulichen Zustandes sowie der zu geringen Durchfahrthöhe im Randbereich von lediglich etwa 3,50 m zurückzubauen und durch ein neues Bauwerk aus Doppelverbundplatten zu ersetzen. Die lichte Weite des neuen Bauwerks wird mit etwa 27,10 m und die lichte Höhe mit mindestens 4,80 m über die Gesamtbreite geplant. Die für die Verbreiterung erforderliche Kostenbeteiligung hat der Rat der Stadt Köln bereits am 05.07.2018 (Vorlagen-Nummer 2911/2017) beschlossen.

Der als Anlage 2 beigefügte Erläuterungsbericht stellt die Einzelheiten des Vorhabens dar.

#### Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung beantragt. Die Antragsunterlagen wurden von der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 22.10.2019 (Ende der Einwendungsfrist und damit Ausschlussfrist für die Geltendmachung eigener Rechte) Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 09.09.2019 bis 08.10.2019 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

#### Stellungnahme

Das Vorhaben ist als Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur zu begrüßen.

Die Stadt Köln wird in Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt: Als Betroffene und als Trägerin öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, insbesondere die Planungshoheit, in Betracht. Hierunter fallen nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht die Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an das Vorhaben stellt, wie beispielsweise solche aus dem Bereich des Umwelt-

und Naturschutzes (Bundesverwaltungsgericht, u. a. Urteil vom 09.11.2017, 3 A 2.15).

Die städtischen Forderungen und Hinweise sind in den Stellungnahmen zu den Bauwerken C und B weit überwiegend identisch. Im Rahmen des Verfahrens für das Bauwerk C hatte die Vorhabenträgerin in nahezu allen Punkten die Bereitschaft erklärt, diese zu beachten bzw. Abstimmungen mit der Stadt zu treffen. Dies wurde in dem Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Streitig blieben die folgenden Punkte:

#### Stadtplanung

Es wurden ein Gestaltungswettbewerb für das Bauwerk als auch ein von der Vorhabenträgerin zu erstellendes Beleuchtungskonzept gefordert. Das Eisenbahn-Bundesamt hat in dem Planfeststellungsbeschluss in beiden Fällen eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin mit der Begründung abgelehnt, diese Forderungen seien nicht abwägungsrelevante öffentliche Belange.

Die Stellungnahme zu dem Bauwerk B hält die Forderung nach einem von der Vorhabenträgerin zu erstellenden Beleuchtungskonzept aus Gründen der Sicherheit und Stadtgestaltung aufrecht.

#### Verkehr

Der Forderung nach einer Beauftragung eines Gutachtens für ein Umleitungskonzept durch die Vorhabenträgerin wurde in dem Planfeststellungsbeschluss entsprochen. Die Forderung nach einem Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes wurde mit der Begründung abgelehnt, das erforderliche Vorhaben solle nicht durch eine Bedingung belastet werden, die aus Gründen der Leichtigkeit des Straßenverkehrs eine Verzögerung oder gar Verhinderung mit sich bringen könne.

Die Stellungnahme zu dem Bauwerk B hält aus städtischen Interessen die Forderung nach einem Nachweis der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes aufrecht.

#### Artenschutz

Für das Bauwerk C wurden seitens des Amtes 57 explizite Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Zauneidechsen gefordert (z. B. die Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse). Dies wurde dahingehend in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, dass Regelungen zum Schutz von Fledermäusen und sonstigen besonders geschützten Arten (beispielsweise Eidechsen) zu treffen sind, sofern die vor Baubeginn durchzuführende Besatzkontrolle positiv ausfällt. Die Forderung nach Durchführung weitergehender vorgezogener Maßnahmen wurde abgelehnt, da hinreichend sicher sei, dass eine Betroffenheit der in Rede stehenden Arten ausgeschlossen sei. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, griffen die vorgenannten Regelungen.

Die fachlichen Bedenken gegen das Ergebnis der Artenschutzprüfung durch die Vorhabenträgerin bleiben aufrechterhalten.

#### Begründung für die fehlende Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der DB Netz AG geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt beim Eisenbahn-Bundesamt. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange sind in der Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Würde keine Stellungnahme abgegeben, könnten diese Belange unberücksichtigt bleiben. Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden.

#### Anlagen

- Anlage 1 – Übersichtskarte
- Anlage 2 – Erläuterungsbericht
- Anlage 3 – Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln
- Anlage 4 – Anlage zur Stellungnahme